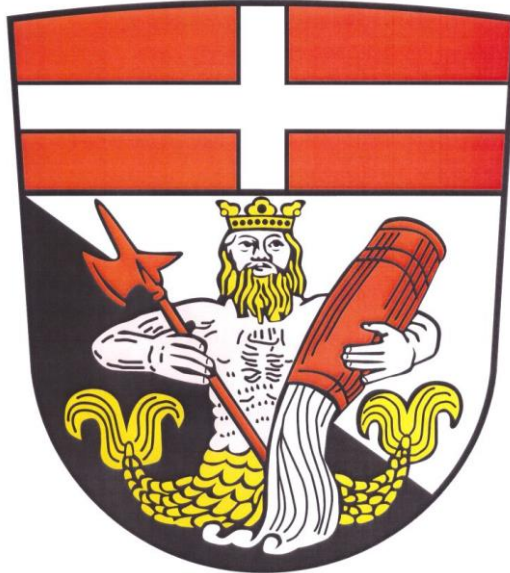


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 12.01.2023 im Pfarrheim Unterglauheim



Anwesend: 12 Gemeinderatsmitglieder

Abwesend: 1 Gemeinderatsmitglied

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 12.01.2023 um 19:30 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Wegen der Corona-Pandemie findet die Sitzung im Pfarrheim Unterglauheim statt.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu den Tagesordnungspunkten 8 bis 11 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung der Voruntersuchung inkl. und des Verkehrsgutachtens zum eventuellen Bau einer östlichen Umfahrung von Blindheim

H. Klein vom Büro Inovaplan stellt die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens vor. Berücksichtigt wurden zwei Ausbaustufen. Zunächst nur der Neubau einer östlichen Umfahrung sowie als Stufe 2 zusätzlich den höhenfreien Umbau der neuen Anschlussstelle und den zusätzlichen Anschluss der B16 an die vorhandene Straße „An der Bahn“. Im Ergebnis zeigen sich für beide Ausbaustufen erhebliche Entlastungen für die Ortsdurchfahrten.

Anschließend erläutert Frau Riedler vom Büro Konstruktionsgruppe Bauen die technischen Umsetzungsmöglichkeiten der potenziellen Ostumfahrung.

Die Linienführung der zu bauenden Straße wurde entlang des Brechetgrabens mit dem vorhandenen Wirtschaftsweg gewählt. Diese Trasse benötigt bei der Umsetzung den geringsten Grunderwerb von Privaten. Sie erklärt die technischen Randbedingungen wie beispielsweise die Fahrbahnbreiten, welche zur Kategorie „Landstraße“ gehören.

Für die Einmündungen aus der Kreisstraße nach bzw. von Gremheim wurden drei Anschlussvarianten untersucht:

- eine T-Anbindung
- eine Anbindung als Kreisverkehr
- eine geschwungene Anbindung (abknickende Vorfahrt)

Die verschiedenen Varianten bieten für den Verkehr höchst unterschiedlichen Komfort bei Ein- und Ausfahrt sowie der Querung. Die Kosten der verschiedenen Lösungen bewegen sich zwischen 2,0 und 2,5 Mio € ohne Grunderwerb.

Herr Bauer vom LRA Dillingen führt aus, dass die Maßnahme zu einem hohen Prozentsatz förderfähig ist. Es kann mit ca. 60 % Zuschuss kalkuliert werden. Er empfiehlt, die vorliegenden Ergebnisse und Unterlagen zunächst mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und erst dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Der nächste Schritt wäre dann eine Entwurfsplanung.

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen in den nächsten Bürgerversammlungen im Frühjahr 2023 vorgestellt und diskutiert werden.

2. Vorschlag des Planungsbüros Lang zur Umrüstung der Heizanlage der Gemeindehalle und der angeschlossenen Gebäude; Diskussion und Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme

Im Verlauf des Jahres 2022 fanden mehrere Ortstermine mit dem Planungsbüro, der Verwaltung und Vertretern des Gemeinderates statt. Nach fachtechnischer Berücksichtigung aller Randbedingungen der Gemeinde zeichnet sich die Installation einer Hackschnitzelheizung als die wirtschaftlichste Lösung ab. Das Ing.-Büro Lang informiert ausführlich über den Weg der

Entscheidungsfindung. Ein gewichtiger Punkt ist die Tatsache, dass die Gemeinde einen Großteil des Brennstoffes aus der eigenen Waldbewirtschaftung decken kann. Aber auch eine spätere Umrüstung auf Pellets als Brennstoff wäre unproblematisch lösbar.

Für die neue Technikinstallation wird ein zusätzlicher Anbau auf der Nordseite der Gemeindehalle nötig werden. Der Kostenrahmen für den Heizungsumbau wird sich bei ca. 400.000 € netto bewegen.

Der Beschluss wird zweiteilig gefasst:

Die Umrüstung der Heizanlage auf den Betrieb mit Hackschnitzel wird wie vom Bauausschuss vorher beraten umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit dem Ing.-Büro Lang die Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Antrag auf eine isolierte Befreiung zum Bauantrag der Gemeinde Blindheim über einen Anbau an die Gemeindehalle zur Unterbringung einer Hackschnitzelheizung mit Vorratsbunker in Blindheim, Petersruhstraße 5a, Fl.-Nr. 892/0, Gemarkung Blindheim

Der Anbau benötigt insgesamt 4 Befreiungen vom Bebauungsplan. Diese betreffen den Überbau der Baugrenze, die Dachneigung, die Art der Dacheindeckung sowie die Gebäudelänge. Den isolierten Befreiungen für den neuen Heizungsanbau wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Antrag auf eine isolierte Befreiung wegen Überschreitens der Baugrenze beim Bau einer Gartenhütte

Den notwendigen isolierten Befreiungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Beschlussfassung im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Gemeinde Blindheim hat sich bereits 2016 und 2020 dafür ausgesprochen, für sämtliche durch die Gemeinde Blindheim nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeführten Leistungen weiterhin §2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden. Danach ist der neue §2b UStG anzuwenden.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die KdöR hatten jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2022 beizubehalten, was sie durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zum Ausdruck

bringen mussten. Die Erklärung wurde von der Gemeinde Blindheim gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben.

Seit Mitte des Jahres wurde bereits auf Bundesebene auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände ausgiebig über eine Verlängerung der Übergangsfrist für § 2b UStG um weitere zwei Jahre diskutiert. Der Bundestag und Bundesrat haben die Übergangsregelungen zu § 2b UStG durch das Jahressteuergesetz am 02.12.2022 nunmehr beschlossen. Nach der Gesetzesbegründung wird die Übergangsregelung zu § 2b UStG auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung gilt damit auch für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 (§ 27 Abs. 22a UStG n. F.).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Blindheim spricht sich dafür aus, für sämtliche durch die Gemeinde Blindheim nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2025 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Genehmigung der öffentlichen Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 08.12.2022 und der Bauausschusssitzung vom 19.12.2022

Dem öffentlichen Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08.12.2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Dem öffentlichen Protokoll der Bauausschusssitzung vom 19.12.2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 0 (Abstimmung nur Bauausschussmitglieder)

7. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Aus dem Gremium kommt die Frage, ob es schon näheres zum hohen Stromverbrauch in der Gemeindehalle gäbe. Bgm. Frank erläutert, dass man an der Angelegenheit arbeite. Allerdings konnten mehrere Gefriertruhen ausgemacht werden. Allerdings wird wohl auch im Nebenraum des Sportvereins überdurchschnittlich viel Strom verbraucht.